

22. März 2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
medizinproduktrechtlicher und anderer Vorschriften**

(Drucksache 16/4455)

Vorbehaltlich unserer grundsätzlichen Ablehnung der im GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) enthaltenen Regelungen zum Basistarif sowie zum Wechselrecht innerhalb der PKV, deren Änderung wir unter Verweis auf unsere schriftliche Stellungnahme und die Anhörung im Gesundheitsausschuss zum GKV-WSG weiterhin fordern, sind die vorgeschlagenen Anpassungen des GKV-WSG sachgerecht:

§ 257 Abs. 2a bis 2c, Abs. 4 Satz 2 SGB V in der derzeit geltenden Fassung muss ab dem 1. April 2007 weiter in Kraft bleiben, die im GKV-WSG vorgesehene Neufassung des § 257 Abs. 2a SGB V und die Streichung der Absätze 2b und 2c darf erst zum 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden, um den Standardtarif über den 1. April 2007 hinaus anbieten zu können. Der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. hat auch keine Einwände gegen die redaktionelle Änderung, das Inkrafttreten des Artikels 44 Nr. 5 Buchstabe c GKV-WSG (Beleihung des PKV-Verbands) auf den 1. Juli 2007 vorzuziehen.